

## Von Fischerereyen.

## 1. Von dem Recht der Fischererey insgemein.

Obwol vor Alters/und nach Anleitung der Natur/die Fischererey in Strömen und gemeinen Wassern einem jeden frey gestanden/nachmals aber das Gegenspiel/nach etlicher Meynung/auffkommen seyn mag/das sich die Landes-Herren dessen allein angemasset: Inmassen auch die Einkunfften der Fischerereyen unter die Regalia in Käyser Friedrichs bekanter Constitution mitterzehlet werden/und von gemeinen Strömen des Landes/Bermöge derselben/zum wenigsten ein gewisses von den Fischerereyen der hohen Obrigkeit gebühret/wir auch heutiges Tages erfahren/das ganze Königreiche und Länder/wegen der Fischererey auff dem Meer/so etwa einem oder andern am bequemsten ligt/Strait und Krieg haben/auch solches Recht im Namen und auf Vergünstigung der Obrigkeit/und nicht leichtlich nach aller Leute Belieben/und der natürlichen Freyheit/geübet wird: So ist doch bey uns ein anders allbereit herkommen/und sind die Fisch-Nutzungen so wol in stehenden/und zwischen gewissen Dämmen beschlossenen Teichen/als auch in offenen freyen Wassern/Bächen und Seen/nicht allein dem Landes-Herrn/und dena er es etwa anderweit zu Lehen reichet/sondern auch Privat-Leuten/oder den Gemeinden in Stätten und Dörffern/da die Wasser und Bäche durch wer vorbeystießen/zum öfftern zuständig.

## 2. Wie

